



# Merkblatt Familienzusammenführung (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

## 1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Alleinstehende Elternteile der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, welche mindestens 55 Jahre alt und deren nahen Verwandte alle in der Schweiz wohnhaft sind.

## 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:

### 2.1 Bedarfsgerechte Wohnung

Es muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein.

### 2.2 Finanzielle Mittel

Der Elternteil der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers muss in der Regel selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen).

## 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular B1 einzureichen:

- Amtlicher Auszug aus dem Familienregister, ausgehend von der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll. Auf dem amtlichen Auszug sind alle Kinder anzugeben.
- Amtlicher Auszug aus dem Familienregister, ausgehend von den Eltern der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll
- Sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller verheiratet war, ist ein entsprechender Zivilstandsausweis beizubringen (Scheidungsurteil, Todesschein, usw.)
- Strafregisterauszug
- Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
- Aufstellung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.) des Elternteils
- Sofern Familienangehörige für den Unterhalt der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers aufkommen, ist der Nachweis des steuerbaren Einkommens oder des steuerbaren Vermögens einzureichen
- Kopie des Mietvertrages. Bei Unterkunft im eigenen Haus von Familienangehörigen ist eine entsprechende Bestätigung beizulegen
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Passfoto

### Für den Nachzug von:

- **Kindern aus früheren Ehen**
- **Ausserehelichen Kindern**
- **Kindern getrennt lebender Eltern**

sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, dass sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass diese/r mit der Ausreise des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass diese/r mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
  - wer das Kind bis heute betreut hat
  - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

## 4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Nachzug von Familienangehörigen sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.

**Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind.**